

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S a t z u n g
über die
Erhebung von Gebühren für den Bauernmarkt
(Bauernmarktgebühren-Satzung)

vom 20. Februar 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 20. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung von Marktflächen (Plätzen) auf dem Bauernmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Die Gebühren betragen pro Marktstand 240,-- DM (120 Euro) pauschal pro Jahr (Januar bis Dezember). Sofern ein Anbieter nicht das gesamte Jahr einen Stand auf dem Wochenmarkt hat, wird ein anteiliger Betrag erhoben, mindestens jedoch in Höhe eines Monatsbetrages 20,-- DM (10 Euro).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2001 in Kraft.
Die Eurobeträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die DM Beträge ausser Kraft.

Stegen, den 20. Februar 2001

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stegen, den 20. Februar 2001

(Kuster)
Bürgermeister